Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage
Nr. 53

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
über den

Entwurf
des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten zur Beschlussfassung vor.

Dresden, am 22. September 2023

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.
Tobias Bilz
Landesbischof

Anlagen

– Entwurf –

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten
Vom

Reg.-Nr. 61050; 60201

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Bemessung der Dienstbezüge

Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284), in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, beträgt

ab 1. Januar 2024 ..... 100 Prozent

der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 27. März 2021 (ABl. S. A 116) außer Kraft.

Begründung

A. Vorhaben

Auf die Eingabe der Pfarrervertretung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 8. März 2023 (EV 205/RA 73) hat die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2023 folgenden Beschluss gefasst:

> „Das Landeskirchenamt wird gebeten, entsprechend der EV 205 (RA 73) folgende gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen:
>
> Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten soll zukünftig 100 Prozent der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge betragen."

Zur Umsetzung dieses Antrags dient der vorliegende Entwurf.

B. Entwicklung des Bemessungssatzes in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Das Besoldungssystem für Pfarrer und Kirchenbeamte orientiert sich am staatlichen Besoldungsrecht für Beamte. Diese Orientierung wurzelt in der ursprünglichen engen Verknüpfung von Staat und Kirche, in der z. B. kirchliche Dienstnehmer Staatsbeamte waren. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die Bemessung der bis heute fortdauernden Staatsleistungen und ebenso für den innerkirchlichen Finanzausgleich. Vor diesem Hintergrund sind die Verankerung der Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten im öffentlich-rechtlichen System und die Bindung an die Entwicklung der Besoldung der Beamten des Freistaates Sachsen nachvollziehbar und im Interesse kirchlicher Arbeit.

Ab 1990 orientierte sich die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten an den Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Ausgehend von 40 % des Westniveaus wurde der Satz stufenweise durch Einzelgesetze der Landessynode auf einen Bemessungssatz von 90 % angehoben. 2003–2008 war die Anhebung des Bemessungssatzes gekoppelt an die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anpassung des Bemessungssatzes für die privatrechtlichen Dienstverhältnisse (Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 20. November 2001, ABl. S. A 277).

Mit Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung im Jahr 2008 mit eigenständiger Entgelttabelle entfiel die Bezugsgröße zur Anpassung des Bemessungssatzes. Hinzu trat die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht auf die Länder (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) mit der folgenden Ausdifferenzierung der Besoldungssysteme und Tabellen zwischen Bund und den einzelnen Ländern. Die 26. Landessynode beschloss auf ihrer Tagung im Herbst 2008 mit dem Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178), dass sich die landeskirchliche Besoldung nach der

Besoldung des Freistaates Sachsen richtet. Seit 2009 sehen das Pfarr- und das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vor, dass die Pfarrer und Kirchenbeamten Besoldung nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B erhalten. Der Bemessungssatz betrug übergangsweise 92,5 % und seit 1. Januar 2010 95 %.

C. Besoldungssysteme anderer Landeskirchen

Ähnlich strukturiert sind die Besoldungssysteme der anderen Gliedkirchen der EKD. Durchweg gibt es einen Bezug zur staatlichen Besoldung. 16 von 20 Gliedkirchen wenden die Vorschriften des Bundes über Besoldung und Versorgung an (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD). Allerdings können die Kirchen auch unter dem BVG-EKD eigene Bestimmungen zur Höhe der Besoldung treffen, insbesondere die Inbezugnahme der Landesbesoldung oder Bestimmung eines Bemessungssatzes. Daraus ergeben sich sehr divergente Systeme.

Zwölf Gliedkirchen wenden Landesbesoldung an, wobei nur die sächsische Landeskirche durch den Bemessungssatz unter der Landesbesoldung bleibt. Die übrigen Landeskirchen bemessen ihre Besoldung mit 100 % der Landesbesoldung. Von den Landeskirchen, die sich auf die Bundesbesoldung beziehen, haben die Hälfte einen Bemessungssatz von 100 %. Nur wenige wenden einen Bemessungssatz zwischen 90 und 98 % an.

D. Zeitpunkt der Anpassung und Gestaltungsalternative

Sowohl die Eingabe als auch der Synodalbeschluss lassen den Zeitpunkt der Anpassung offen. Der Entwurf sieht als Zeitpunkt zunächst den 1. Januar 2024 vor. Die Anhebung des Bemessungssatzes trifft damit auf eine inflationsbedingt dynamische Situation in der Preis- und Lohnentwicklung. Um die Interferenzen zwischen möglichen Besoldungsanpassungen beim Freistaat und Anpassung des Bemessungssatzes durch die Landeskirche zu verringern, kann der Bemessungssatz in Stufen angehoben werden. Verschiedene Stufengestaltungen sind möglich.

Beispielsweise könnte § 1 des Bemessungssatzgesetzes dann wie folgt gefasst werden:

> „Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284), in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, beträgt
>
> vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024..... 97 Prozent,
>
> vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025..... 98,5 Prozent,
>
> ab 1. Januar 2026 ..... 100 Prozent
>
> der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.“

E. Stellungnahmen

Der Entwurf wurde der Pfarrervertretung und der Kirchenbeamtenvertretung zur Stellungnahme zugeleitet. Beide begrüßen das Vorhaben.

Die Pfarrervertretung votiert für eine Anhebung auf 100 % zum 1. Januar 2024 und tritt insoweit einer stufenweisen Anpassung des Bemessungssatzes (siehe D.) entgegen.

Die Kirchenbeamtenvertretung betont die Signalwirkung für die Personalgewinnung in Konkurrenz zu anderen Dienstherren. Sie weist auch auf die Regelungen aus dem Staatskirchenvertrag von 1994 zu Art. 9 hin („Die Kirchen werden […] soweit möglich, eine Angleichung ihrer dienstrechtlichen Bestimmungen an die beamtenrechtlichen Grundsätze vornehmen.“). Daraus wird ein Angleichungsgebot auch hinsichtlich der Alimentation postuliert. Die Kirchenbeamtenvertretung geht auf die Kritik im Zusammenhang mit dem Beschluss der Landessynode (siehe A.) ein. Die Vertretung wirbt dafür, die Frage nach dem Bemessungssatz zu unterscheiden von Anfragen an die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Kirche überhaupt. Aus dem unmittelbaren Vergleich der Gehaltstabellen zeige sich kein Unterschied zulasten der Angestellten. Der Kritik bezogen auf rückgängige Kirchensteuereinnahmen tritt die Kirchenbeamtenvertretung entgegen mit dem Verweis auf „ein kluges Zusammenwirken von Finanz- und Personalkraft“, wobei der konkrete Zeitpunkt der Anpassung (zum 1. Januar 2024 oder gestaffelt zu einem späteren Zeitpunkt) für die Vertretung keine entscheidende Rolle spielt, soweit dafür spezifische finanzielle bzw. wirtschaftliche Gründe sprechen.

Anlagen:

– Stellungnahme der Pfarrervertretung vom 18. August 2023

– Stellungnahme der Kirchenbeamtenvertretung vom 21. August 2023